

## **ANFRAGE GEMÄSS § 5 GESCHÄFTSORDNUNG**

**Fraktion/en:**

Einzelmitglied im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Anfrage der Einzelmitglieder Frank Schmidt und Thorsten Kiszkenow  
hier: Fehlende Heizmöglichkeiten

**Beratungsfolge:**

**ANFRAGETEXT**

**Teil 2 Seite 1**

**Drucksachennummer:**

0213/2015

**Datum:**

17.02.2015

**Kurzfassung**

entfällt

**Begründung**

siehe Anlage



Bürger für Hohenlimburg und Piraten Hagen  
im Rat der Stadt Hagen

Herrn Oberbürgermeister  
Erik O. Schulz  
Rathaus Hagen

Hohenlimburg/Hagen, 16. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Schulz,

die Ratsmitglieder Thorsten Kiszkenow (Piraten Hagen) und Frank Schmidt (Bürger für Hohenlimburg) bitten Sie, folgende Anfrage gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Hagen am 26. Februar 2015 zu setzen:

**Anfrage:** Die Verwaltung wird gebeten, Auskunft darüber zu erteilen, ob Sie Kenntnis darüber hat, wie viele Haushalte in Hagen in diesem Winter – etwa wegen Zahlungsrückständen - ohne Heizmöglichkeit auskommen mussten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Schmidt  
gez. Thorsten Kiszkenow

Frank Schmidt, Raffenbergstraße 20, 58119 Hohenlimburg  
Thorsten Kiszkenow, Twittingstraße 23, 58135 Hagen

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

Betreff: Drucksachennummer: 0213/2015  
Anfrage gem. § 5 GschO  
hier: Fehlende Heizmöglichkeiten

Beratungsfolge:  
Rat am 26.02.2015



Anfrage:

Die Verwaltung wird gebeten, Auskunft darüber zu erteilen, ob Sie Kenntnis darüber hat, wie viele Haushalte in Hagen in diesem Winter – etwa wegen Zahlungsrückständen - ohne Heizmöglichkeit auskommen mussten.

Antwort:

In Wohnungen über ausreichende Möglichkeiten zur Beheizung zu verfügen, gehört zu den existenziellen Grundbedürfnissen. Daher gehören Leistungen für die Heizung zu den laufenden Unterstützungen bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe (§§ 22 SGB II und 35 SGB XII), soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Bei unangemessenen Kosten sind die tatsächlichen Aufwendungen i.d.R. für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zu berücksichtigen, um in dieser Zeit notwendige Veränderungen vornehmen zu können.

Probleme mit der Beheizung von Wohnungen können entstehen durch nicht an den Energielieferanten erfolgte Zahlungen, nicht beschafftes Heizmaterial (Kohle, Heizöl), fehlende Versorgung durch den Vermieter.

In derartigen Fällen besteht die Möglichkeit, Schuldverpflichtungen als Darlehen oder Beihilfe zu übernehmen, soweit dies gerechtfertigt ist (§ 22 SGB II bzw. § 36 SGB XII).

Die Anzahl der Fälle, in denen keine Heizungsmöglichkeit einer Wohnung gegeben ist, ist nicht bekannt.

Im Rahmen der Hilfen zur Beseitigung der Notlage wegen der fehlenden Heizenergie wurden im Winter 2014/2015 bisher durch Darlehen oder Beihilfen in allen bekannt gewordenen Fällen einmalige Leistungen als Schuldenübernahme nach dem SGB XII erbracht und somit die Wärmeversorgung sichergestellt.

In welchem Umfang darüber hinaus in Verbindung mit laufenden Zahlungen zusätzlich Schulden zur Sicherung der Beheizung erbracht wurden, ist statistisch nicht erfasst.